

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 24. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2017)

zum Thema:

Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

und **Antwort** vom 06. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Nov. 2017)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 558

vom 24. Oktober 2017

über Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit dem 01.01.2015 - bitte idealerweise auf monatlicher, sonst quartalsweiser Basis angeben - durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin betreut gewesen? Wie setzen sich diese Gruppen jeweils nach Altersklassen (0-6, 7-14, 15-18 und ab 18 Jahren) Geschlecht zusammen?

Zu 1.:

Die standardmäßige Aufbereitung der bezirklichen Daten erfolgt auf Grundlage von Stichtagsdaten (Hilfepflanstatistik/Fallstatistik aus dem jeweiligen IT-Fachverfahren der Bezirke) in der nachfolgenden Tabelle. Eine monatliche bzw. quartalsweise Darstellung ist nicht möglich.

Junge Flüchtlinge in stationären Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken (gem. § 34, 35a SGB VIII)						
Stichtag	gesamt	männlich	weiblich	unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis 21 Jahre
31.12.2014	403	306	97	6	48	349
31.12.2015	797	690	107	15	330	452
31.12.2016	1450	1330	120	21	1024	405

Für den Stichtag 31.12.2016 ist auf die Übergangsphase von zwei Erfassungssystemen hinzuweisen, die zu geringfügigen Abweichungen führen kann.

Die Zahlen für 2017 liegen erst mit Abschluss des Jahres und nach Konsolidierung der Angaben vor.

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Obhut des Landesjugendamtes, die zu den aufgeführten Stichtagen noch nicht in Zuständigkeit der Bezirke waren, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Junge Flüchtlinge in Obhut des Landesjugendamtes (gem. § 42, 42a SGB VIII)						
Stichtag	gesamt	männlich	weiblich	unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis 21 Jahre
31.12.2014	221	193	28	14	207	0
31.12.2015	2014	1920	94	59	1938	17
31.12.2016	814	771	43	7	788	19

2) Wie viele dieser Personen haben einen Asylantrag gestellt? Sofern dieser beschieden wurde, in welchem quotalen Verhältnis ist diesem stattgegeben worden?

3) In wie vielen dieser Fälle haben Berliner Jugendämter für von Ihnen in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Asylantrag gestellt?

Zu 2. und 3.:

Asylanträge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden durch den vom Familiengericht bestellten Vormund gestellt, sofern dies dem Wohl der minderjährigen Person entspricht.

Seit dem 29.07.2017 gilt gemäß § 42 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuch - SGB VIII -, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings auch zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrags verpflichtet ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass zum Wohl der minderjährigen Person internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt wird.

Es bedarf einer vorherigen umfangreichen Einzelfallprüfung, ob eine unverzügliche Antragstellung die aufenthalts- und asylrechtliche Situation der minderjährigen Person verbessert. Dies dient der Sicherstellung der für bzw. wider eine Asylantragstellung sprechenden Argumente, gegebenenfalls unter Einholung von rechtsbeiständlichem Rat zur Sicherstellung des Wohls der minderjährigen Person.

Seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung wurden in der Zuständigkeit des Landesjugendamts Berlin keine Asylanträge im Vorgriff zu einer weiterhin möglichen Entscheidung eines Vormunds gestellt. In den jeweiligen Einzelfällen waren die gesetzlichen Voraussetzungen einer Verpflichtung zur sofortigen Asylantragstellung nicht gegeben.

Die einzelfallbezogenen Asylanträge von Amts-, Vereins- oder ehrenamtlichen Einzelvormündern werden nur vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Behörde erfasst. Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen daher keine Informationen zur Anzahl der gestellten bzw. stattgegebenen Anträge vor.

4) Wie alt ist aktuell der älteste, wie alt der jüngste durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin betreute unbegleitete minderjährige Flüchtling?

Zu 4.:

Der aktuell jüngste vom Landesjugendamt Berlin in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtling ist sechs Jahre, der älteste 18 Jahre alt.

Der aktuell jüngste in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 34, 35a SGB VIII betreute unbegleitete minderjährige Flüchtling ist sieben Jahre, der älteste Jugendliche 21 Jahre alt.

Berlin, den 06. November 2017

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie